

Bedeutsame Tage

Der 3. September wurde in der Deutschen Demokratischen Republik festlich begangen als der Tag, an dem vor zehn Jahren die erste der Bodenreformverordnungen der damaligen fünf Länder und Provinzen erlassen wurde¹⁾. Es waren ihrem Wortlaut nach verschiedene Verordnungen; aber über ihren Inhalt gab es nur eine Meinung. Sie waren aus dem einheitlichen Willen des Volkes entstanden, so daß sie im allgemeinen Bewußtsein weitgehend als ein Gesetz empfunden wurden.

In den Sommermonaten des Jahres 1945 festigte sich das Bündnis der Arbeiter und Bauern im gemeinsamen Kampf um das Brot für alle. Dieses Bündnis gab nicht nur die Grundlage für die Vollendung der vor über 100 Jahren eingeleiteten und nicht zu Ende geführten bürgerlichen Revolution, sondern die Bodenreform wurde, wie Walter Ulbricht sagt, „die größte erfolgreiche revolutionäre Aktion der Massen, die Deutschland bis dahin in seiner Geschichte erlebt hatte²⁾“. Jahrhundertlanges Unrecht wurde gutgemacht. Die Schlupfwinkel des Militarismus und Faschismus wurden beseitigt, die Ernährung gesichert und Zehntausenden Umsiedlern eine neue Heimat gegeben. Die Bodenreform wirkte sich zugleich im Interesse aller Bauern aus, die damit endgültig vom Druck der Junker, der Wucherer, der Spekulanten befreit wurden.

Jeder revolutionäre Sieg muß von der siegreichen Klasse verteidigt werden, und so galt es auch, die Bodenreform mit den Machtmitteln des neu entstehenden demokratischen Staates zu sichern. Und zu den Machtorganen, die mit dem neuen demokratischen Staat aufgebaut wurden, gehören die Gerichte. So scheint es mehr als ein Zufall zu sein, wenn am 4. September 1945 die Sowjetische Militär-Administration den Befehl Nr. 49 erließ, der die Reorganisation der deutschen Gerichte in der Sowjetischen Besatzungszone zum Gegenstand hatte. Damit wurde die Grundlage zum Aufbau von Gerichten gelegt, die mit neuen Kadern aus den Kreisen der Arbeiter und Bauern es immer besser lernten, am Aufbau und Schutz des ersten Staates der Arbeiter und Bauern mitzuwirken.

Wie eng der Zusammenhang zwischen beiden Maßnahmen ist, wird offenbar in dem Befehl des Chefs der Sowjetischen Militär-Administration in Brandenburg an die Provinzial-Verwaltung Brandenburg vom 11. September 1945, in dem es heißt:

„Im Zusammenhang mit der Durchführung der Bodenreform sind Fälle denkbar, wo konfisziertes Eigentum und landwirtschaftliches Inventar geraubt werden könnte. Ich weise darauf hin, daß der Vorsitzende des Oberlandesgerichts, die Richter, der Generalstaatsanwalt und die Mitarbeiter in der Staatsanwaltschaft energische Maßnahmen gegen solche Verbrechen ergreifen.“³⁾

Dieser Befehl hat nicht nur die unmittelbare Bedeutung, auf Grund der Erfahrung der Sowjetmensen vor allem vor Sabotageversuchen der enteigneten Junker und Großgrundbesitzer zu warnen. Er enthält zugleich die allgemeine Lehre, die wir uns immer wieder Vorhalten müssen; bei jedem Schritt unserer Entwicklung, bei jedem neuen Gesetz sofort zu fragen, welche

Folgen, insbesondere welche Versuche der Störung, Durchkreuzung und Sabotage auftreten werden.

Es blieb daher nicht nur bei dem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zwischen den beiden grundlegenden Maßnahmen: der Bodenreform und der Justizreform. Unsere Justizorgane bemühten sich, ihre Aufgabe zu erfüllen, durch richtige Handhabung des Rechts die Entwicklung der gesellschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse auf dem Lande zu fördern, zu festigen, aktiv gestaltend voranzutragen, insbesondere auch, nachdem im Jahre 1952 der weitere umwälzende Schritt zur Bildung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gemacht worden war.

Auf dem 24. Plenum des ZK der SED kritisierte allerdings Walter Ulbricht, daß unsere Rechtswissenschaft gerade auch den Fragen nicht genügende Aufmerksamkeit geschenkt hat, deren Lösung zur Unterstützung der neuen Entwicklung auf dem Dorfe notwendig ist. Diese Schwäche drückt sich auch in der Gesetzgebung aus: Zwar wurde durch eine Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen ein umfangreiches Hilfsprogramm für die Neubauernwirtschaften entwickelt; das Gesetz über die Entschuldung und Kredithilfe für die Klein- und Mittelbauern vom 8. September 1950⁴⁾ beendete die Abhängigkeit und Ausnutzung der Siedler durch die agrarkapitalistischen Siedlungsgesellschaften und ergänzte in diesem Sinne die Bodenreform. Der Erlaß der Musterstatuten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gab die Rechtsgrundlage für deren Aufbau und die Beziehung der LPG-Mitglieder untereinander, die durch eine große Zahl einzelner Bestimmungen, z. B. über die Arbeitsorganisation, die Buchhaltung und das Rechnungswesen, über die Verteilung der Einkünfte, die individuelle Hauswirtschaft, die Sozialversicherung der Mitglieder, die Zusammenarbeit mit der MTS, ergänzt und ausgebaut wurde. Jedoch sind, und das wissen alle Richter und Staatsanwälte am besten, noch keineswegs alle Fragen so geklärt, daß sie auf Grund des Gesetzes einheitlich und klar beantwortet werden könnten. Das für die Fortbildung der Richter und Staatsanwälte vom Ministerium der Justiz herausgegebene Studienmaterial brachte die Schwierigkeit allein der zusammenfassenden Darstellung des geltenden Rechts zum Ausdruck. Das Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt hat sich auf Grund der vom Ministerium der Justiz gegebenen Aufforderung, über alle Prozesse in Straf- und Zivilsachen, die Fragen der LPG betreffen, zu berichten, auf einer Tagung mit Fragen des LPG-Rechts befaßt⁵⁾. Zu diesen Gebieten, die dringend der Klärung bedürfen, gehört auch die Regelung der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen gegen Mitglieder von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — ein Problem, das das Ministerium der Justiz gemeinsam mit den anderen beteiligten Stellen, insbesondere dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, zur Klärung führen muß.

Deshalb kommt es gerade bei der Entscheidung von Rechtsfragen aus dem Gebiet des Rechts der LPG und von zivilrechtlichen Streitigkeiten, an denen eine LPG oder ein Mitglied einer LPG beteiligt ist, in hohem Maße auf das politische Bewußtsein der Richter an, um parteilich richtige Entscheidungen zu sichern, die der Festigung der Genossenschaften und des Klassenbünd-

¹⁾ vgl. Das Zivilrecht der DDR, Allg. Teil, Berlin 1955, S. 79.

²⁾ Walter Ulbricht, „Zur Geschichte der neuesten Zeit“, Berlin 1955, Bd. 1, S. 225.

³⁾ VOBl. der Provinz Mark Brandenburg 1945/46 S. 16.

⁴⁾ GBl. S. 968.

⁵⁾ vgl. Seifert auf S. 535 dieses Heftes.